



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 2

Freitag, 4. Februar 2005

45. Jahrgang

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bestellung von Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt ..... S. 5

### Jagdwesen

Jägerprüfung 2005 (2. Termin)..... S. 6

### Kommunalverwaltung

Verbandssatzung des Schulverbandes Parkstetten ..... S. 6

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald..... S. 8

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf..... S. 9

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und den in der Anlage aufgeführten Städten, Märkten und Gemeinden des

Landkreises Freyung-Grafenau über die Errichtung und den Betrieb einer Kreismusikschule ..... S. 9

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2005 ..... S. 11

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2005 ..... S. 12

### Schulwesen

Organisation des Berufsschulwesens in der Stadt und im Landkreis Landshut;  
Verordnung der Regierung von Niederbayern Vom 12. Januar 2005, Nr. 540-5202-81 ..... S. 12

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Weihmichl und Furth, Landkreis Landshut  
Vom 19. Januar 2005, Nr. 540-5102/164-6 ..... S. 13

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 14

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

#### Bestellung von Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt

An die  
Bezieher des Regierungsamtsblattes

Die Einbanddecken zur Aufbewahrung des Regierungsamtsblattes 2004 können wieder direkt bei folgenden Buchbindereien bezogen werden:

a) Firma Herbert HEINRICH, Max-Reger-Straße 5, 84056 Rottenburg / Laaber (Telefon 0 87 81 / 15 77, Telefax 0 87 81 / 36 84).

Der Preis für eine Einbanddecke beträgt 5,20 € inklusive 16 % Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackung.

b) Firma Biersack, Schönbrunner Straße 17, 84028 Landshut (Telefon 08 71 / 27 30 70, Telefax 08 71 / 27 30 80).

Der Preis für eine Einbanddecke beträgt 4,25 € zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Jagdwesen

200 L – 7931 a 25

### Jägerprüfung 2005 (2. Termin)

Die Regierung von Niederbayern teilt mit, dass nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 03.01.2005, Nr. R 4-7931-1365 der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2005 (2. Termin) gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO; BayRS 792-7-E) landeseinheitlich am

**Dienstag, dem 28. Juni 2005 (Beginn 9:00 Uhr)**

stattfindet.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 28. April 2005 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis

der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 14. Juni 2005 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255,00 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170,00 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Landshut, 20. Januar 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Verbandssatzung des Schulverbandes Parkstetten

Bekanntmachung vom 3. Januar 2005, Nr. 230-1444.304-4.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Parkstetten hat am 09.07.2002 eine Neufassung seiner Verbandsatzung beschlossen.

Die nach Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 29.11.2004, Nr. 230-1444.304-4 erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 3. Januar 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

## I. Genehmigung

Die Neufassung der Verbandssatzung, die der Schulverband Parkstetten am 09.07.2002 beschlossen hat, wird gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit aufsichtlich genehmigt.

## II. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Parkstetten (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

#### § 1

#### Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Parkstetten.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Parkstetten.

#### § 2

#### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 23.09.1992 von der Mitgliedsgemeinde Parkstetten geführt.

#### § 3

#### Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstrecken sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören,

das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220,00 € brutto. <sup>2</sup>Ferner erhält er eine jährliche Sonderzuwendung. <sup>3</sup>Das Bundesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Aufwandsentschädigung ist mit den Grundgehältern der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B anzuheben. <sup>5</sup>Ist der Schulverbandsvorsitzende verhindert, sein Dienstgeschäft auszuüben, so wird die laufende Entschädigung zwei Monate weiter gezahlt. <sup>6</sup>Bei einer längeren Verhinderung kann die Schulverbandsversammlung beschließen, dass die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewährt wird. <sup>7</sup>Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfalle für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden. <sup>8</sup>Die übrigen Festsetzungen über die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden gelten auch für den jeweiligen Vertreter.

(4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter entsprechend.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
- für jede Sitzung in Höhe von 20,- Euro.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 13,- Euro/Std.;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 13,- Euro/Std.; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Finanzbedarf**

Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbands wie folgt aufgebracht:

keine Abweichung

#### **§ 5 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

#### **§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt – rückwirkend zum 01.05.2002 – in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 18.05.1990 außer Kraft.

Parkstetten, 15. Dezember 2004  
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Schießwohl  
Schulbandsvorsitzender

#### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald**

Bekanntmachung vom 11. Januar 2005, Nr. 230-1444.404-24

Nachfolgend wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald am

08.12.2004 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bekannt gemacht.

Landshut, 11. Januar 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

#### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald**

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG-BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald folgende

#### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

##### **§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald (RABI NB 1979 S. 121) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2000 (RABI NB Nr. 7/2000 S. 64 – 69) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 wird gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„(3) <sup>1</sup>Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen. <sup>3</sup>Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

2. § 21 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

##### **§ 2**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung bekanntzugeben.

##### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 20. Dezember 2004  
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE  
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTAL UND  
FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Hölzlein  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

**Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling,  
Sitz Deggendorf**

Bekanntmachung vom 11. Januar 2005, Nr. 230-1444.801-35

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, hat am 18.02.2004 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bekannt gemacht.

Landshut, 11. Januar 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling,  
Sitz Deggendorf**

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG-BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, folgende

**Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung**

**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 06.07.1987 (RABI NB Nr. 14/1987) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.09.2000 (RABI NB Nr. 13/2000, S. 106), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.09.2002 (RABI Nr. 9 vom 05.07.2002) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 Buchst. a) wird ergänzt:**  
um die Landkreise „Cham“ und „Schwandorf“.
2. **In § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird die Bezeichnung**  
„Zweckverband TBA Rötzt/Cham“ gestrichen.

**§ 2**

Die Regierung von Niederbayern wird ermächtigt, die Verbandssatzung in der neuen Fassung bekannt zu machen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Deggendorf, 18. Februar 2004  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING,  
SITZ DEGGENDORF

Josef Segl  
Verbandsvorsitzender

**Zweckvereinbarung zwischen dem  
Landkreis Freyung-Grafenau und den in  
der Anlage aufgeführten Städten, Märkten  
und Gemeinden des Landkreises Freyung-  
Grafenau über die Errichtung und den Betrieb  
einer Kreismusikschule**

Bekanntmachung vom 11. Januar 2005, Nr. 230-1443.101-12

Der Landkreis Freyung-Grafenau und die in der Anlage aufgeführten Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Freyung-Grafenau haben am 31.10.2003 die Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Kreismusikschule vom 13.08.1992 geändert.

Die Änderung wurde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 03.01.2005 gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt. Nachfolgend werden die Änderungen der Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 11. Januar 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**I.  
Genehmigung**

Die Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und den in der Anlage angeführten Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Freyung-Grafenau über die Errichtung und den Betrieb einer Musikschule wird gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aufsichtlich genehmigt.

## II. Zweckvereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Freyung-Grafenau,  
vertreten durch Herrn Landrat Muthmann,

und

den in der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung aufgeführten Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Freyung-Grafenau,  
jeweils vertreten durch den ersten Bürgermeister,

wird folgende Änderung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Kreismusikschule im Landkreis Freyung-Grafenau vom 13.07.1992/13.08.1992 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 04.12.1992) geschlossen:

### § 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Änderungen dieser Zweckvereinbarung“
  - b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2
  - c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 

Das Wort „insbesondere“ wird durch das Wort „so wie“ ersetzt.
  - b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 

Die Worte „1. Oktober“ werden durch die Worte „31. August und am 31. Dezember“ ersetzt.
  - c) Es wird in Abs. 5 folgender Satz 2 eingefügt:
 

„Die Gesamtschülerzahl wird dabei im Verhältnis 2 : 1 ermittelt.“
  - d) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
 

„(6) <sup>1</sup>Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Zahl der jeweils umlagepflichtigen Schüler oder einen Kostenrahmen festzulegen. <sup>2</sup>Die Festlegung hat bis zum 1. März für das darauf folgende Schuljahr schriftlich zu erfolgen. <sup>3</sup>Dadurch entstehende nicht abwendbare Folgekosten werden auf die veranlassende Gemeinde umgelegt.“
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7
3. Der bisherige Wortlaut in § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 

Die Worte „um 3 Jahre“ werden durch die Worte „um ein Jahr“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Des bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 

Die Worte „zum geschätzten Zeitwert zwischen den in der Anlage aufgeführten Städten, Märkten und Gemeinden anteilmäßig aufgeteilt“ werden durch die Worte „nach den Grundsätzen des Art.

75 GO bzw. Art. 69 der Landkreisordnung (LkrO) veräußert und entsprechend der Regelung in Absatz 3 aufgeteilt“ ersetzt.

- b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „gleichmäßig“ wird durch die Worte „im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre“ ersetzt.

### § 2 Genehmigung, Wirksamwerden

(1) Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Änderung der Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 1. Januar 2003 wirksam. <sup>2</sup>Die Vertragspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(3) Jeder Vertragsteil erhält zwei Ausfertigungen dieser Zweckvereinbarung.

Freyung, 23.09.2003  
Landratsamt Freyung-Grafenau  
Alexander Muthmann, Landrat

Eppenschlag, 31.10.2003  
Gemeinde Eppenschlag  
Karl Reith, 1. Bürgermeister

Freyung, 31.10.2003  
Stadt Freyung  
Herbert Schiller, 2. Bürgermeister

Grafenau, 31.10.2003  
Stadt Grafenau  
Helmuth Peter, 1. Bürgermeister

Hohenau, 31.10.2003  
Gemeinde Hohenau  
Eduard Schmid, 1. Bürgermeister

Innernzell, 31.10.2003  
Gemeinde Innernzell  
Josef Kern, 1. Bürgermeister

Jandelsbrunn, 31.10.2003  
Gemeinde Jandelsbrunn  
Johann Wegerbauer, 1. Bürgermeister

Neuschönau, 31.10.2003  
Gemeinde Neuschönau  
Heinz Wolf, 1. Bürgermeister

Röhrnbach, 31.10.2003  
Markt Röhrnbach  
Josef Gutmiedl, 1. Bürgermeister

Saldenburg, 31.10.2003  
Gemeinde Saldenburg  
Herbert Gebert, 1. Bürgermeister

Schöfweg, 31.10.2003  
Gemeinde Schöfweg  
Helga Weinberger, 1. Bürgermeisterin

Schönberg, 31.10.2003  
Markt Schönberg  
Peter Siegert, 1. Bürgermeister

Spiegelau, 31.10.2003  
Gemeinde Spiegelau  
Josef Luksch, 1. Bürgermeister

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 2.870.050 €  
und in den Aufwendungen mit 2.874.622 € .

Thurmansbang, 31.10.2003  
Gemeinde Thurmansbang  
Martin Behringer, 1. Bürgermeister

Der Vermögensplan beinhaltet  
die Anlagenzugänge und die  
Tilgung der Darlehen 2.129.830 €

Waldkirchen, 31.10.2003  
Stadt Waldkirchen  
Josef Höppler, 1. Bürgermeister

und die Finanzierung über  
empfangene Ertragszuschüsse von 647.602 €  
Darlehen 800.000 €  
sowie die Eigenfinanzierung von 682.228 € .

### Anlage zur Zweckvereinbarung

Vorstehende Zweckvereinbarung wird zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und den nachfolgend aufgeführten Städten, Märkten und Gemeinden geschlossen:

- Gemeinde Eppenschlag
- Stadt Freyung
- Stadt Grafenau
- Gemeinde Hohenau
- Gemeinde Innernzell
- Gemeinde Jandelsbrunn
- Gemeinde Neuschönau
- Markt Röhrnbach
- Gemeinde Saldenburg
- Gemeinde Schöfweg
- Markt Schönberg
- Gemeinde Spiegelau
- Gemeinde Thurmansbang
- Stadt Waldkirchen

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 475.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2005**

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

#### II.

Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 20.12.2004 erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG in der Zeit vom 07.02.2005 bis 14.02.2005 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen sind die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 3. Januar 2005  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
ISAR-VILS

Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	9.225.000 €
in den Aufwendungen auf	10.487.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	2.930.000 €
in den Ausgaben auf	2.930.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

Der diesjährige Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.  
Er liegt in der Zeit vom 07.02.2005 bis 14.02.2005 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggen-  
dorf, Pater-Fink-Straße 8, I. Stock, Zimmer 12, während  
der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 5. Januar 2005  
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD,  
SITZ DEGGENDORF

Dr. Karl  
Verbandsvorsitzender

**Schulwesen**

**Organisation des Berufsschulwesens  
in der Stadt und im Landkreis Landshut;  
Verordnung der Regierung von Niederbayern  
Vom 12. Januar 2005, Nr. 540-5202-81**

Aufgrund des Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K, erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) ist ab dem 03.07.2004 – Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbandes – Träger des Schulaufwandes im Sinne des Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, BayRS 2230-7-1-K; für die Staatliche Berufsschule I Landshut und für die Staatliche Berufsschule II Landshut.

**§ 2**

Die Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 24.07.1979 (RABI Nr. 122 S. 133) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchst. a werden die Worte „und Berufsaufbauschule“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 wird aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 3. Juli 2004 in Kraft.

Landshut, 12. Januar 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident



**Verordnung über die Volksschulorganisation  
in den Gemeinden Weihmichl und Furth,  
Landkreis Landshut**

**Vom 19.01.2005 Nr. 540-5102/164-6**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Neuhausen (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 11.04.1990, Nr. 240-5103/164-4 (RABI Nr. 9/1990 S. 46), wird aufgelöst.

**§ 2**

Es wird eine Grundschule Neuhausen errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Weihmichl. Schulort ist Neuhausen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Neuhausen“.

**§ 3**

Der Sprengel der Grundschule Neuhausen umfasst in

Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4  
das Gebiet der Gemeinde Weihmichl.

**§ 4**

(1) Der in § 3 der Verordnung vom 11.04.1990, Nr. 240 – 5103/164-4 (RABI Nr. 9/1990 S. 46) beschriebene Sprengel der Volksschule Furth (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Furth umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:  
das Gebiet der Gemeinde Furth,
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:  
das Gebiet der Gemeinde Weihmichl.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 19. Januar 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

### Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

**Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

11. Aktualisierung, Stand August 2004, 134 Seiten, Preis 36,70 €

Gesamtwerk 998 Seiten in einem Ordner, Preis 68,00 €

Die Kontrolle der Internetaktivitäten der Beschäftigten, die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen in Gemeinderatssitzungen (z. B. Direktübertragungen im Internet) sowie der Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung sind die neuen Themen im Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Im Übrigen wurde das Werk an die Rechtsänderungen angepasst, z. B. im Hinblick auf das neue Telekommunikationsgesetz.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm.

.....

Linhart

**SGB II**

**SGB XII**

**Asylbewerberleistungsgesetz**

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

40. AL, Preis 45,00 €

Das Loseblattwerk gibt einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Sozialgesetze einschließlich des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

.....